

Begründung I. Ausfertigung zum Offenlegungsplan

zum Bebauungsplan Nr. 6 "Schemmwiese" der Gemeinde Herzebrock

A. Allgemeines

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde notwendig, um

1. das Plangebiet - insbesondere die hinter der vorhandenen Bebauung entlang der L 548 liegenden Flächen - einer geordneten Nutzung, Erschließung und Bebauung zuzuführen und
2. ein Grundstück für das geplante Freibad festzusetzen.

Das unbebaute Plangebiet wird z.Zt. kleingärtnerisch und als Dauerwiese genutzt.

Das Gelände weist von der Planstraße aus in nordwestlicher Richtung ein Gefälle von ca. 3 % auf. Die Bodenverhältnisse zeigen vorherrschend sandigen Lehm Boden, der unter stauender Nässe leidet.

Das Plangebiet ist an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

B. Bodenordnung:

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flurbereinigung der Gemeinde Herzebrock. Der Flurbereinigungsplan ist rechtskräftig und wurde diesem Plan zugrundegelegt. Die vorhandenen Flurstücksgrenzen werden eingehalten.

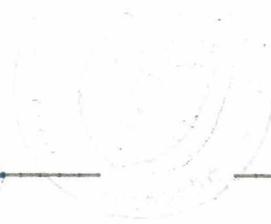
Die zur geordneten Erschließung und Bebauung erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf erfolgen.

C. Kostenschätzung:

Der Gemeinde Herzebrock entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten:

Grunderwerb	30.000,--	DM
Straßenbau mit Entwässerung und Beleuchtung	45.000,--	DM
Schmutzwasserkanal	25.000,--	DM
Wasserversorgung	8.000,--	DM
Errichtung des Freibades mit Anlagen	200.000,--	DM
	<hr/>	
insgesamt:	308.000,--	DM
	=====	

Herzebrock, den 5. Juli 1965
Im Auftrage des Rates der Gemeinde


Andersmann
Bürgermeister

Hannaford
Gemeinderat

Hat vorgelegen:

Detmold, den 17. FEB. 1966
Der Regierungspräsident
34. 30-11-14/H9
Im Auftrage:

A. Wöhr